
Darf zum Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 an Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten bei Kassensicherungen mit biometrischer Identifikation die Biometrie durch Passwörter ersetzt werden?

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten mit biometrischer Identifikation können Beschäftigte mit einem zweiten Beschäftigten oder mit einem Merkmal der Kundin/ des Kunden (eigene Debitkarte, PIN oder biometrischen Merkmal) Auszahlungen vornehmen. Dazu werden im Allgemeinen biometrische Scanner, im Wesentlichen Fingerprintscanner, von den anwesenden Beschäftigten genutzt.

Wird das biometrische Erkennungssystem durch eine Passworteingabe überbrückt, ist technisch nicht mehr sichergestellt, dass zwei Beschäftigte eine Auszahlung vornehmen müssen. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Ein abgeschaltetes biometrisches Erkennungssystem hätte zur Folge, dass eine wirksame Anreizreduzierung von Überfällen nicht mehr gewährleistet ist. Es steht jedoch jedem Kreditinstitut frei, das Kassensicherungskonzept von biometrischer Identifikation hin zu einer BBA-Stelle nach §18 der DGUV Vorschrift 25 umzustellen. Dabei sind die entsprechenden Bedingungen (ständige Anwesenheit von zwei versicherten Personen mit Blickkontakt, Kennzeichnung am Kundeneingang und Kassenarbeitsplatz, etc.) einzuhalten. Die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ in Verbindung mit den Hinweisen aus den DGUV Informationsschriften 215 - 612 und 215 - 613 gelten uneingeschränkt.

Aus bisherigen Rückmeldungen und Erfahrungen nutzen Kundinnen und Kunden immer häufiger ihre Debit- bzw. Kreditkarten zum Abheben von Bargeld. Insofern ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Biometrie nur in geringerem Umfang erfolgen wird. Dementsprechend sollte es für die Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen zumutbar sein, regelmäßig Desinfektionsmaßnahmen an den biometrischen Scanner vorzunehmen.